

Infoblatt zu den Änderungen der Anlage 5 (Schwein) der 1. Tierhaltungsverordnung

Maßnahmen zur Reduktion des Schwanzkupierens und deren Dokumentation

Mit 01.01.2023 treten einige Änderungen der 1. Tierhaltungsverordnung (1.THVO) in Kraft. Die umfangreichsten und wohl bedeutendsten Änderungen betreffen die „*Maßnahmen zur Reduktion des Schwanzkupierens und deren Dokumentation*“.

Diese Änderungen betreffen **ALLE** schweinehaltenden Betriebe, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Schweine. Auch Betriebe welche ausschließlich unkupierte Schweine halten, sind hier mit Änderungen bezüglich Dokumentation und Meldungen konfrontiert.

Das Kupieren des Schwanzes ist laut Verordnung nur dann erlaubt, wenn der Eingriff **nicht routinemäßig** durchgeführt wird und der Eingriff zum Schutz anderer Schweine unerlässlich ist. Schweinehaltende Betriebe müssen ab 2023 die „Unerlässlichkeit“ des Schwanzkupierens für ihren Betrieb feststellen, erst dann darf weiter kupiert werden bzw. kupierte Tiere dürfen weiterhin gehalten werden. Zur Erklärung der **Unerlässlichkeit** sind zukünftig 3 Punkte wichtig:

1. Erhebung der **Schwanz- und Ohrverletzungen**
2. Durchführung der **Risikoanalyse**
3. **Tierhaltererklärung**

Die Leitlinie „Risikoanalyse und Optimierungsmaßnahmen zur Verringerung des Risikos von Schwanzbeißen bei Schweinen“ beschreibt sehr detailliert die Vorgehensweise und gilt als Hilfestellung beim Ausfüllen der Dokumente. Die Leitlinie finden sie [hier](#) und unter www.tierschutzkonform.at.

1. Erhebung der Schwanz- und Ohrverletzungen

Alle schweinehaltenden Betriebe (auch Halter von ausschließlich unkupierten Tieren) müssen 1x jährlich die Häufigkeit der Tiere mit Schwanz- und/oder Ohrverletzungen je Tierkategorie* erheben und in der Tierhaltererklärung angeben. Die aufgetretenen Verletzungen müssen in Relation zur Grundgesamtheit, in Prozent, angegeben werden.

Diese Erhebung kann

- a) über das Zählen und Auswerten der verletzten Tiere an 2 Stichtagen erfolgen **oder**
- b) über die Auswertung der laufenden Dokumentation von Schwanz- und Ohrverletzungen.
 - Treten bei mehr als 2% der Tiere Schwanz- und Ohrverletzungen auf, ist die Unerlässlichkeit gegeben und es darf kupiert werden bzw. kupierte Tiere dürfen weiterhin gehalten werden. Die festgestellte Unerlässlichkeit gilt bei Handelsbeziehungen (Direktbeziehungen und Ferkelvermittlung) auch betriebsübergreifend!
 - Bei weniger als 2% Schwanz- und Ohrverletzungen am eigenen Betrieb und bei allen Handelspartner-Betrieben muss eine unkupierte Kontrollgruppe (mindestens 8 Tiere) gehalten werden.
 - Treten an 3 aufeinanderfolgenden Jahren in den jeweiligen Tierkategorien* bei über 4% der Tiere Schwanz- und Ohrverletzungen auf, so sind Maßnahmen zu treffen:
 - TGD- Mitgliedsbetriebe:
 - Maßnahmen gemäß dem entsprechenden ÖTGD-Programm

* Saugferkel, Absetzferkel, Mastschweine, Jungsauen/Jungeber

- Nicht-TGD- Mitgliedsbetriebe:
 - Maßnahmen gemäß dem entsprechenden ÖTGD-Programm **UND**
 - Beratung durch einen Fachtierarzt für Schweine oder einen für diese Thematik besonders geschulten Tierarzt **ODER**
 - Dokumentierte Fachberatung zu Stallklima und Fütterung

An einem entsprechenden ÖTGD-Programm wird gerade gearbeitet.

2. Risikoanalyse

Halter von kupierten Schweinen müssen 1x jährlich für jede am Betrieb gehaltene Tierkategorie* eine standardisierte Risikoanalyse durchführen. Folgende Risikofaktoren sind zu dokumentieren:

- Tierbeobachtung und Maßnahmen
- Beschäftigung
- Stallklima (dieser Punkt muss **2x jährlich** evaluiert werden, 1x im Sommer und 1x im Winter)
- Gesundheit
- Wettbewerb und Ressourcen
- Fütterung
- Struktur und Sauberkeit

Um einen besseren Überblick über die Situation am Betrieb zu bekommen, beziehen sich die Fragen der Risikoanalyse in den Tierkategorien* (außer bei Saugferkel) immer auf die jüngsten und die ältesten Tiere der jeweiligen Tierkategorie (z.B.: Anfang und Ende Aufzucht). Betriebe im Rein-Raus Verfahren mit nur einer Altersgruppe, müssen die Beurteilung am Anfang und am Ende der eingestellten Partie durchführen.

Die Risikoanalyse dient der eigenverantwortlichen Beurteilung der Risikofaktoren für Schwanz- und Ohrenbeißen am Betrieb und bildet die Basis für betriebsindividuelle Optimierungsmaßnahmen. Das Dokumentieren und Umsetzen von Optimierungsmaßnahmen ist verbindlich und ein fortwährender Prozess, der Haltungsbedingungen und Management dahingehend verbessern soll, um die Notwendigkeit des Schwanzkupierens zu verringern.

Die ausgefüllten Dokumente der Risikoanalysen für die gehaltenen Tierkategorien müssen am Betrieb aufliegen und sind ggf. bei Kontrollen vorzuweisen. Die erste Risikoanalyse ist für das Jahr 2023 zu erstellen.

Schweinehalter, welche ausschließlich unkupierte Tiere halten, sind nicht verpflichtet die Risikoanalyse durchzuführen, müssen jedoch ab 01.01.2023 gemäß Anlage 5 Punkt 5.4 der 1.THVO folgende Aufzeichnungen führen:

- Art und Menge des Beschäftigungsmaterials
- Platzangebot
- Art und Umfang des Auftretens Tierwohl relevanter Ereignisse wie z.B.: Verletzungen durch Rangkämpfe
- Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- und Ohrverletzungen

Die standardisierte Risikoanalysen und die Leitlinie finden sie [hier](#):

[Stammdatenblatt](#) (ist 1x pro LFBIS Nr. auszufüllen)

[Saugferkel](#)

[Absetzferkel](#)

[Mastschweine](#)

[Jungsauen/Jungeber](#)

* Saugferkel, Absetzferkel, Mastschweine, Jungsauen/Jungeber

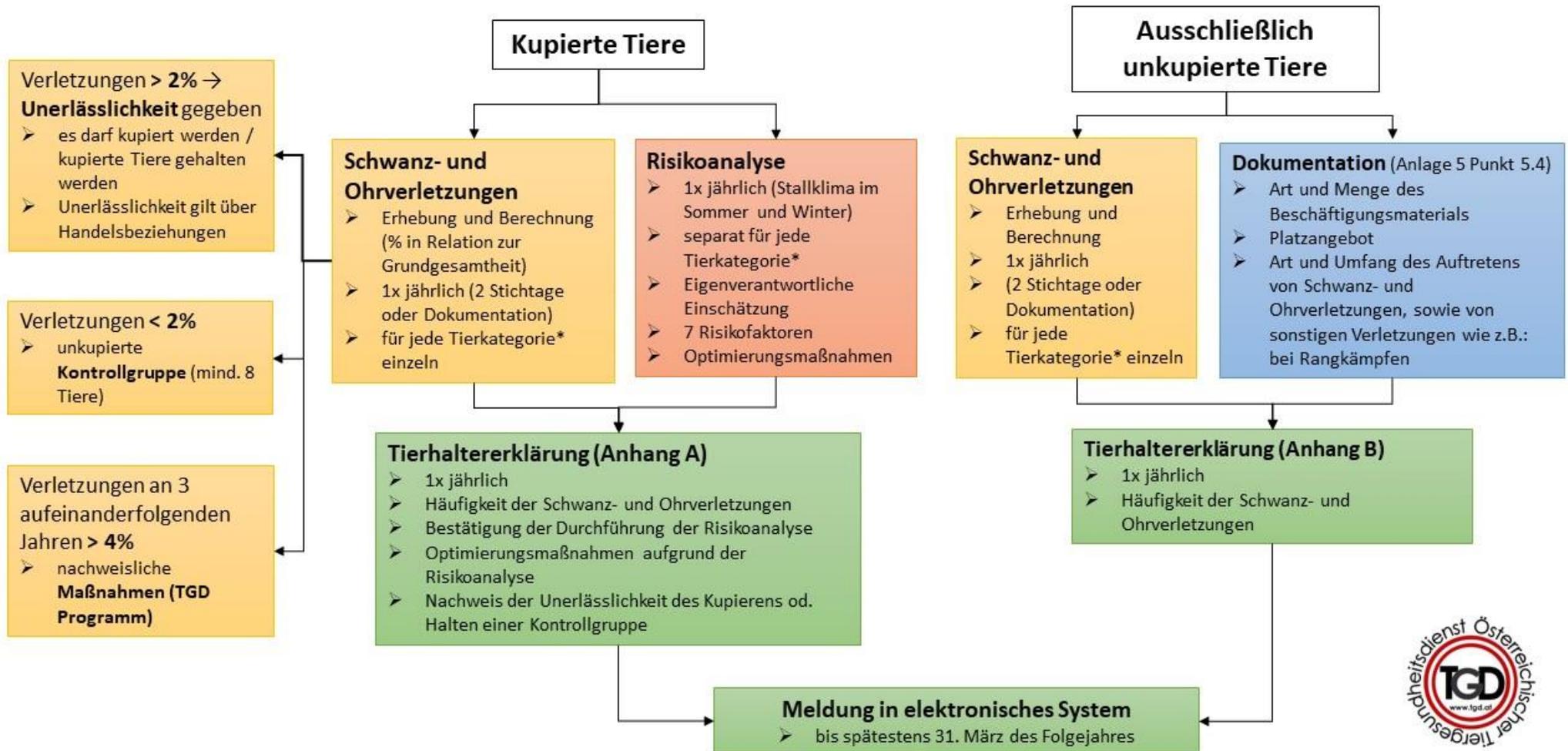
3. Tierhaltererklärung

ALLE schweinehaltenden Betriebe müssen 1x jährlich pro LFBIS-Nummer die Tierhaltererklärung ausfüllen und in ein elektronisches System hochladen. Sobald feststeht, welches elektronische System hierfür verwendet werden soll, wird dies umgehend bekannt gegeben.

Die Tierhaltererklärung ist bis spätestens 31. März des Folgejahres fertigzustellen (d.h. die Tierhaltererklärung für das Jahr 2023 muss spätestens am 31. März 2024 fertig sein), die ausgefüllten Dokumente müssen am Betrieb aufliegen und sind ggf. bei amtlichen Kontrollen vorzuweisen.

- Werden **kupierte Schweine** gehalten, so ist die Tierhaltererklärung – Anhang A auszufüllen. Erfasst werden die Stammdaten und die Ergebnisse der Erhebung der Schwanz- und Ohrenverletzungen. Zusätzlich bestätigt der Tierhalter in der Tierhaltererklärung, dass die standardisierte Risikoanalyse durchgeführt wurde, Bereiche mit Optimierungsbedarf sind anzugeben und die eingeleiteten Optimierungsmaßnahmen müssen in Stichworten beschrieben werden. Ein weiterer Punkt der Tierhaltererklärung ist die Bestätigung der Unerlässlichkeit für das Kupieren, entweder durch den eigenen Betrieb (Schwanz- und Ohrverletzungen bei > 2%) oder durch einen Fremdbetrieb (bei Handelsbeziehungen). Ebenso wird das Halten einer unkupierten Kontrollgruppe in der Tierhaltererklärung dokumentiert.
 - Die Tierhaltererklärung – **Anhang A** finden sie [hier](#).
- Betriebe mit **ausschließlich unkupierten Schweinen**, müssen die Tierhaltererklärung – Anhang B ausfüllen. Diese enthält nur die Stammdaten und die Ergebnisse der Erhebung der Schwanz- und Ohrverletzungen.
 - Die Tierhaltererklärung – **Anhang B** finden sie [hier](#).

Maßnahmen zur Reduktion des Schwanzkupierens und deren Dokumentation; **NEU ab 01.01.2023**



* Saugferkel, Absetzferkel, Mastschweine, Jungsauen/Jungeber



© Ruczizka, Gerner u. Stinglmayr

Weiter wichtige Änderungen der Anlage 5 der 1. THVO

Weiterbildungserfordernisse

ALLE Halter von Schweinen müssen alle vier Jahre mindestens vier Stunden nachweislich an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Schweinehaltung und Schweinegesundheit teilnehmen.

Beschäftigungsmaterial

Schweine müssen Zugang zu zwei unterschiedlichen Beschäftigungsmaterialien haben. Eines davon muss organisch sein (z.B.: Stroh, Heu, Holz, Hanfseile usw). Nähere Infos bezüglich geeignetem Beschäftigungsmaterial finden sie [hier](#).

Kastration mittels Inhalationsnarkose

Die Änderungen der 1.THVO schaffen die Grundlage, dass Schweine, die nicht älter sind als sieben Tage, durch eine sachkundige Person (Tierarzt oder vom TGD-Tierarzt zugezogene Hilfsperson) mittels Inhalationsnarkose mit postoperativ wirksamen Schmerzbehandlung kastriert werden können. Allerdings fehlt bis dato die entsprechende Verordnung zum Sachkundenachweis sowie Schulungsprogramme für die Hilfsperson. Des Weiteren ist Isofluran zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zur Abgabe an den Tierhalter freigegeben. Sobald die entsprechende Verordnung sowie das Schulungsprogramm feststehen und die Aufnahme von Isofluran in die Positivliste erfolgt ist, werden sie umgehend informiert.

Gruppenhaltung NEU

Ab den 01.01.2023 gilt für **neu gebaute, umgebaute** oder **erstmals in Betrieb** genommenen Gruppenhaltungen von Absetzferkeln, Mastschweinen oder Zuchtläufern folgendes:

- Die Haltung in unstrukturierten Vollspaltenboden ist verboten (für bestehende Stallungen gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2039)
- Buchten müssen über einen planbefestigten Liegebereich von min. einem Drittel verfügen, der entweder geschlossen und eingestreut ist oder einen maximalen Perforationsanteil von 10% aufweist. In der Ferkelaufzucht dürfen dafür weiterhin Kunststoffböden mit einem höheren Perforationsanteil verwendet werden.
- Mindestbuchtenfläche für Absetzferkel beträgt 10m², für Mastschweine 20m²
- Das Schaffen von Temperaturzonen oder Kühlmöglichkeiten in der Ferkelaufzucht sowie Kühlmöglichkeiten in der Mast ist verpflichtend.
- Uneingeschränkte benutzbare Bodenfläche pro Tier:

Tiergewicht (Ø der Gruppe)	Mindestfläche /Tier NEU	Mindestfläche / Tier ALT
Bis 20 kg	0,25 m ²	0,20 m ²
Bis 30 kg	0,40 m ²	0,30 m ²
Bis 50 kg	0,50 m ²	0,40 m ²
Bis 85 kg	0,65 m ²	0,55 m ²
Bis 110 kg	0,80 m ²	0,70 m ²
Über 110 kg	1,20 m ²	1,00 m ²